



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2019

Freitag, 17. Mai 2019

Nr. 20

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Stellenausschreibung des Amtes Eiderkanal für eine/n Verwaltungsfachangestellte/n (w/m/d) der Fachrichtung Kommunalverwaltung als Sachbearbeiter/in im Bereich „Zentrale Steuerungsunterstützung“	S. 172
Stellenausschreibung des Amtes Eiderkanal für einen/eine Sachbearbeiter/in (w/m/d) in der Finanzbuchhaltung	S. 174
Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Neubau der 380-kV-Leitung Audorf – Flensburg Nr. 324 sowie für den Rückbau der 220 kV-Freileitung Audorf – Flensburg Nr. 205 hier: Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 43 d EnWG betreffend der Änderung von Schutzgerüsten, Leitungsprovisorien, Zuwegungen, Arbeitsflächen, Anbindung des UW Schuby sowie Mastverschiebungen (3. PÄ v.F.)	S. 176
Bekanntmachung über die Planfeststellung für den Ersatzneubau der Rader Hochbrücke im Zuge der Bundesautobahn A 7 (Bau-km 0-061 östliche Richtungsfahrbahn bzw. Bau-km 0-297 westliche Richtungsfahrbahn bis Bau-km 5+003) einschließlich sechsstreifiger Erweiterung zwischen der Anschlussstelle Rendsburg/Büdelndorf und dem Autobahnkreuz Rendsburg in den Gemeinden Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf und Borgstedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung	S. 178
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Osterrönfeld	S. 184
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bovenau	S. 186
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schülldorf	S. 188
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ostenfeld/R.	S. 190
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Haßmoor	S. 192
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Rade bei Rendsburg	S. 194
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schacht-Audorf	S. 196

Nicht amtlicher Teil:

Sitzung des Finanz- und Personalausschusses des Amtes Eiderkanal am 28.05.2019	S. 198
Sitzung des Bildungs- und Sozialausschusses der Gemeinde Bovenau am 28.05.2019	S. 200

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauszahlung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.



Amt Eiderkanal

Das Amt Eiderkanal (rd. 12.800 Einwohner) mit Sitz in Osterrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde, zentral gelegen im mittleren Schleswig-Holstein mit unmittelbarer Anbindung an die Autobahnen A 7 und A 210, sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

Verwaltungsfachangestellte/n (w/m/d) der Fachrichtung Kommunalverwaltung

als Sachbearbeiter/in im Bereich „Zentrale Steuerungsunterstützung“. Es handelt sich um eine Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet für zwei Jahre. Eine vorzeitige Entfristung bei entsprechender Bewährung wird angestrebt.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Telefonzentrale
- Zentraler Postein- und -ausgang inkl. Fax und E-Mail
- Zukünftige Umsetzung des digitalen Posteingangs
- Hausinterne Postverteilung
- Verwaltung des Bürgerzentrums und der Sporthalle in Osterrönfeld
- Veranstaltungsmanagement im Hause
- Ausgabe und Einzelbestellung von Büromaterial
- Bewirtschaftung der Dienstfahrzeuge für die Verwaltung
- Verwaltung der Bekanntmachungskästen
- Verwaltung der Aushänge und Auslagen im Foyer Osterrönfeld
- Aktenvernichtung und sonstige Entsorgung
- Archivgutverwaltung
- Pflege und Betreuung von Internetseiten
- Pflege und Verwaltung der Adressdateien für Vereine und Verbände
- Unterstützung in Vergabeverfahren
- Beschriftung und Beschilderung im Verwaltungsgebäude
- Vervielfältigungen einschl. Abrechnung
- Organisatorische Unterstützung bei gemeindlichen Veranstaltungen
- Botendienste für die gesamte Verwaltung
- Beflaggung
- Sitzungsdienst inkl. Protokollführung
- allgemeine Verwaltungstätigkeiten

Aufgrund aktueller Aufgabenüberprüfungen und Anpassung der Organisation sind Veränderungen des Aufgabenzuschnitts ausdrücklich möglich und vorbehalten.

Folgende fachliche und persönliche Qualifikationen werden erwartet:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung Kommunalverwaltung oder eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (z.B. Bürokauffrau/-mann, Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement, Bankkauffrau/-mann) oder eine abgeschlossen Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten
- sicherer Umgang mit den MS-Office-Standardprodukten Word, Excel, Outlook, Power Point
- guter Ausdruck in Wort und Schrift
- Bereitschaft zur Teilnahme am Sitzungsdienst auch außerhalb der Dienstzeiten
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen
- Führerschein Klasse B (ehem. 3) und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW

Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD. Vorbehaltlich einer noch anstehenden Bewertung/Überprüfung des Arbeitsplatzes kann eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD erfolgen.

Gesucht wird eine belastbare, engagierte, entscheidungsfreudige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit Eigeninitiative, Organisationstalent sowie Teamfähigkeit. Kenntnisse in den genannten Aufgabengebieten wären wünschenswert. Die Ausschreibung richtet sich auch an interessierte Nachwuchskräfte, die ausdrücklich aufgefordert werden, sich zu bewerben.

Wenn Sie gerne diese vielseitige, interessante und anspruchsvolle Aufgabe übernehmen möchten, sich schnell in wechselnde Problemstellungen und Aufgaben einarbeiten können und dabei Spaß an der Entwicklung von Lösungen haben, dann sollten Sie sich bewerben.

Im Sinne beruflicher Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 10. Juni 2019 an das Amt Eiderkanal, Bewerbung Zentrale Steuerungsunterstützung, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld.

Für weitere Auskünfte und eine erste vertrauliche Kontaktaufnahme steht Ihnen Frau Martens (Tel. 04331/8471-17) gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung nicht erstattet und Bewerbungen per E-Mail nicht berücksichtigt werden.

Osterrönfeld, den 17. Mai 2019

Amt Eiderkanal
- Der Amtsvorsteher -



Amt Eiderkanal

Das Amt Eiderkanal (rd. 12.800 Einwohner) mit Sitz in Osterrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde, zentral gelegen im mittleren Schleswig-Holstein mit unmittelbarer Anbindung an die Autobahnen A 7 und A 210, sucht zum nächstmöglichen Termin einen/eine

Sachbearbeiter/in (w/m/d) in der Finanzbuchhaltung

im Rahmen einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung als Sachbearbeiter/in im Fachbereich 1 – Finanzen und IT. Es handelt sich um eine Vollzeitbeschäftigung. Die Befristung erfolgt zunächst für die Dauer von zwei Jahren. Eine anschließende Weiterbeschäftigung wird bei entsprechender Bewährung angestrebt.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Mitwirkung bei der Aufstellung und Ausführung von Haushaltsplänen
- Vollstreckungsangelegenheiten
- Vertretung der Kassenleitung
- Feuerwehrangelegenheiten
- allgemeine Verwaltungstätigkeiten inkl. Sitzungsdienst

Eine Änderung des Aufgabenbereiches bleibt vorbehalten.

Folgende fachliche und persönliche Qualifikationen werden erwartet:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung Kommunalverwaltung bzw. der erfolgreiche Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung mit Erfahrungen im Bereich Forderungsmanagement (insbesondere Zahlungsverkehr und Vollstreckung)
- sicherer Umgang mit den MS-Office-Standardprodukten Word, Excel, Outlook
- Kenntnisse im Fachverfahren CIP sind wünschenswert
- Bereitschaft zur Teilnahme am Sitzungsdienst auch außerhalb der Dienstzeiten
- Führerschein Klasse B (ehem. 3) und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW

Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD.

Gesucht wird eine belastbare, engagierte, entscheidungsfreudige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit Eigeninitiative, Organisationstalent sowie Teamfähigkeit. Im Umgang mit Publikum sollten Sie über soziale Kompetenzen und ein sicheres und kompetentes Auftreten verfügen. Kenntnisse in den genannten Aufgabengebieten wären wünschenswert. Die Ausschreibung richtet sich auch an interessierte Nachwuchskräfte, die bereit sind, sich entsprechend fortzubilden.

Wenn Sie gerne diese vielseitige, interessante und anspruchsvolle Aufgabe übernehmen möchten, sich schnell in wechselnde Problemstellungen und Aufgaben einarbeiten können und dabei Spaß an der Entwicklung von Lösungen haben, dann sollten Sie sich bewerben.

Im Sinne beruflicher Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 10. Juni 2019 an das Amt Eiderkanal, Bewerbung Fachbereich 1 – Finanzen und IT, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld.

Für weitere Auskünfte und eine erste vertrauliche Kontaktaufnahme steht Ihnen Frau Martens (Tel. 04331/8471-17) gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung nicht erstattet und Bewerbungen per E-Mail nicht berücksichtigt werden.

Osterrönfeld, den 17.05.2019

Amt Eiderkanal
- Der Amtsvorsteher -

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Neubau der 380-kV-Leitung Audorf - Flensburg Nr. 324 sowie für den Rückbau der 220 kV-Freileitung Audorf – Flensburg Nr. 205 hier: Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 43 d EnWG betreffend der Änderung von Schutzgerüsten, Leitungsprovisorien, Zuwegungen, Arbeitsflächen, Anbindung des UW Schuby sowie Mastverschiebungen (3.PÄ v.F.)

Über oben bezeichnetes Bauvorhaben hat das Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - den Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 03.05.2019, Az.: AfPE L-667-PFV 380-kV-Ltg Audorf – Flensburg, erlassen.

Der Planfeststellungsänderungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom

11.06.2019 bis einschließlich 24.06.2019

in folgenden Auslegungsstellen während der regulären Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Amt Arensharde, Zimmer 23, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt
Amt Eggebek, Raum 2.10, Hauptstraße 2, 24852 Eggebek
Amt Eiderkanal, Verwaltungsstelle Osterrönfeld, Raum 24 (2.OG), Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld
Amt Fockbek, Nebengebäude des Rathauses der Gemeinde Fockbek, Zimmer 6, Bahnhofstraße 2, 24787 Fockbek
Gemeinde Handewitt, im Flur der Verwaltung (direkt vor der Gemeindekasse), Hauptstraße 9, 24983 Handewitt
Amt Hüttener Berge, Verwaltungsstelle Ascheffel, Zimmer KG 06, Schulberg 6, 24358 Ascheffel
Amt Kropp-Stapelholm, im Rathaus der Gemeinde Kropp, Bauabteilung (Herr Fugmann), Am Markt 10, 24848 Kropp
Amt Oeversee, Raum 25, Tornschauer Straße 3-5, 24963 Tarp

Hinweis: Dieser Planfeststellungsänderungsbeschluss wird zusätzlich ab dem 11.06.2019 auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein unter <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie/afpe.html> veröffentlicht.

Gemäß § 141 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) ist der Planfeststellungsänderungsbeschluss dem Träger des Vorhabens und den am Verfahren Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt worden.

Gegenüber den übrigen Betroffenen, denen ein Planfeststellungsänderungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 141 Abs. 4 LVwG). Diese können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Im Übrigen wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Beschlusses hingewiesen.

Kiel, den 13.05.2019

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Dautwiz

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Ersatzneubau der Rader Hochbrücke im Zuge der Bundesautobahn A 7 (Bau-km 0-061 östliche Richtungsfahrbahn bzw. Bau-km 0-297 westliche Richtungsfahrbahn bis Bau-km 5+003) einschließlich sechsstreifiger Erweiterung zwischen der Anschlussstelle Rendsburg/Büdelsdorf und dem Autobahnkreuz Rendsburg in den Gemeinden Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf und Borgstedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung

Wesentliche Inhalte des Plans sind:

- sechsstreifiger Ersatzneubau der Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal (NOK) und den Borgstedter See mit Enge (BW 603) sowie des übrigen Streckenabschnittes der Bundesautobahn A 7 zwischen der Anschlussstelle AS Rendsburg-Büdelsdorf und dem Autobahnkreuz AK Rendsburg (Richtungsfahrbahn FI – HH Bau-km 0-297,203 bis Bau-km 5+002,741, Richtungsfahrbahn HH – FL Bau-km 5+002,741 bis Bau-km 0-061,1533)
- Anpassung der angrenzenden Verknüpfungsbereiche von Verteilerfahrbahnen und Direktrampen entsprechend der aktuellen Regelwerke
- Herstellung von Lärm-/Windschutzwänden im Bereich von Bau-km 0+010 bis Bau-km 4+340 (Westseite; LA01) bzw. von Bau-km 0+392 bis Bau-km 2+936 (Ostseite; LA02)
- Ersatzneubau der Brücke über den Rader Weg (BW 602)
- Ersatzneubau der Brücke über die L 42 – Rendsburger Straße (BW 604)
- Ersatzneubau der Brücke über den Wirtschaftsweg Dieksredder (BW 606)
- Erneuerung eines Gewässerdurchlasses DN 600/900, Bau-Km 0+100
- Errichtung von zwei Retentionsbodenfiltern inklusive Geschiebeschacht
- Anpassung der Rampenanschlüsse an die vorhandene A 7
- Anpassungen der querenden Verkehrswege:
 - Wirtschaftsweg Dieksredder,
 - L 42 Rendsburger Straße,
 - Rader Weg
- vollständiger und ersatzloser Rückbau der Parkplätze auf der Südseite der vorhandenen Rader Hochbrücke
- Errichtung einer vorübergehenden Schiffsanlegestelle für Materialan- und -abtransport auf der Nordseite der Borgstedter Enge
- Sanierung einer bestehenden Schiffsanlegestelle für Materialan- und -abtransport auf der Nordseite der Rader Insel

- Rückbau der alten Rader Hochbrücke

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf und Borgstedt.

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) hat für das oben genannte Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 139 ff. des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LVwG).

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt das Amt für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

1. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur Einsichtnahme aus in der Zeit vom

vom 27. Mai 2019 bis einschließlich 26. Juni 2019

bei folgenden Auslegungsstellen:

<p>Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld Zimmer 24; 2. Obergeschoss</p>	
<p>Tel.: 0 43 31 / 84 71- 0 (Zentrale) 0 43 31 / 84 71- 36 (Frau Behnke)</p>	
<p>während der folgenden Zeiten:</p>	
<p>a) Öffnungszeiten der Verwaltung:</p>	
Mo, Mi, Fr :	08:00 - 12:00 Uhr
Di u. Do :	14:00 - 17:30 Uhr
<p>b) nach vorheriger telefonischer Vereinbarung</p>	
Di u. Do.:	08:00 – 12:00 Uhr

**Amt Eiderkanal,
Verwaltungsnebenstelle Schacht-Audorf
Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf
Zimmer 107, Erdgeschoss**

**Tel.: 0 43 31 / 84 71- 0 (Zentrale)
0 43 31 / 94 74 - 46 (Herr Marxen)**

während der folgenden Zeiten (Öffnungszeiten der Verwaltung):

Mo, Mi, Fr :	08:00 - 12:00 Uhr
Di u. Do :	14:00 - 17:30 Uhr

**Amt Hüttener Berge,
Verwaltungsstelle Ascheffel
Schulberg 6, 24358 Ascheffel
Zimmer KG 06, Kellergeschoss**

**Tel: 04356 – 9949 – 0 (Zentrale)
04356 - 9949 – 323 (Herr Wulf)**

De-Mail: info@amthb.de-mail.de

während der folgenden Zeiten:

a) Öffnungszeiten der Verwaltung:

Mo, Di, Do und Fr:	08:00 bis 12:00 Uhr
Do:	14:00 bis 18:00 Uhr

b) nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Mo, Di:	14:00 bis 16:00 Uhr
Mi:	08:00 bis 12:00 Uhr

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Dies sind

- der UVP-Bericht nach dem UVPG
- die allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach dem UVPG
- der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP)
- der artenschutzrechtliche Fachbeitrag

- die FFH-Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 1624-392 „Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen“
- der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- die lärmtechnische Untersuchung
- die lärmtechnische Untersuchung Baulärm
- die luftschadstofftechnische Untersuchung

sowie weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen.

Die ausgelegten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Amtes für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein auch digital einsehbar unter www.schleswig-holstein.de/apv (dort zu finden unter > Onlineportal) sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/sh. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 86 a Abs. 1 LVwG).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 26.07.2019

schriftlich (möglichst dreifach zum Aktenzeichen APV 210 – 533.32 - A 7 – 215) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei dem

- Amt Eiderkanal, Der Amtsdirektor, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld
- Amt Hüttener Berge, Der Amtsdirektor, Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee sowie bei dem
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Die Einwendungen können ebenfalls als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail übermittelt werden

- an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr - unter

planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de

- oder bei einer der oben angeführten Behörden, soweit diese die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail eröffnet hat.

Die Übermittlung der Einwendungen als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind dagegen nicht rechtswirksam.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der oben angeführten Behörden maßgeblich.

Die Einwendung gegen die Planunterlagen muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Kopien der Einwendungen werden in nicht anonymisierter Form an den Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde zur Vorbereitung des Erörterungstermins weitergeleitet. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 140 Absatz 4 Sätze 5 und 6 LVwG).

Der Ausschluss von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 80 a Abs. 1 S. 1 LVwG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen über die Auslegung des Plans gemäß § 140 Abs. 4 S. 6 LVwG.

3. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Fernbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 a Nr. 1 S.1 FStrG).

4. Die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Amt für Planfeststellung Verkehr Schleswig-Holstein. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Für das beantragte Vorhaben besteht gemäß § 3 b UVPG a.F. die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1, 1 a UVPG a.F. darstellt. Die Nummern 1 bis 5 geltend deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG a.F. entsprechend.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a FStrG).

Kiel, den 13.05.2019

veröffentlicht:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr –
- Anhörungsbehörde –

gez. Steensen

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Osterrönfeld ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
001	Osterrönfeld 001	Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld
002	Osterrönfeld 002	Aukamp-Schule, Aukamp 14, 24783 Osterrönfeld
003	Osterrönfeld 003	Bürgerzentrum „Alter Bahnhof“, Alter Bahnhof 24, 24783 Osterrönfeld

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. April 2019 bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Sitzungssaal (OG) der Verwaltungsstelle des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadtoder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Schacht-Audorf, 17.05.2019
--

Die Gemeindebehörde Amt Eiderkanal Der Amtsvorsteher Im Auftrag <i>gez. Fisch</i>

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Bovenau bildet einen Wahlbezirk.**

Der Wahlraum wird im Bürgerzentrum „Uns Huus“, An der Kirche 20, 24796 Bovenau eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. April bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Sitzungssaal (OG) der Verwaltungsstelle des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterröfeld zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadtoder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Schacht-Audorf, 17.05.2019
--

Die Gemeindebehörde Amt Eiderkanal Der Amtsvorsteher Im Auftrag <i>gez. Fisch</i>

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Schülldorf bildet einen Wahlbezirk.**
Der Wahlraum wird im Haus der Jugend, Dorfstraße 12, 24790 Schülldorf eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. April 2019 bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Sitzungssaal (OG) der Verwaltungsstelle des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadtoder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Schacht-Audorf, 17.05.2019
--

Die Gemeindebehörde Amt Eiderkanal Der Amtsvorsteher Im Auftrag <i>gez. Fisch</i>

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Ostenfeld/R. bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im Bürgerzentrum „Alte Schule“, Dorfstraße 8,
24790 Ostenfeld/R. eingerichtet.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. April 2019 bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Sitzungssaal (OG) der Verwaltungsstelle des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterröföfeld zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadtoder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Schacht-Audorf, 17.05.2019

Die Gemeindebehörde
Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
<i>gez. Fisch</i>

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Haßmoor bildet einen Wahlbezirk.**

Der Wahlraum wird im Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 41, 24790 Haßmoor eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. April 2019 bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Sitzungssaal (OG) der Verwaltungsstelle des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterröfeld zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadtoder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Schacht-Audorf, 17.05.2019
--

Die Gemeindebehörde Amt Eiderkanal Der Amtsvorsteher Im Auftrag <i>gez. Fisch</i>

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Rade bei Rendsburg bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 4, 24790 Rade bei Rendsburg eingerichtet.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. April 2019 bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Sitzungssaal (OG) der Verwaltungsstelle des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterröföfeld zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadtoder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Schacht-Audorf, 17.05.2019

Die Gemeindebehörde
Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
gez. Fisch

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Schacht-Audorf ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
004	Schacht-Audorf 004	Hotel „Audorfer Hof“. Hüttenstraße 17, 24790 Schacht-Audorf
005	Schacht-Audorf 005	Grund- und Gemeinschaftschule Schacht-Audorf, Dorfstraße 60, 24790 Schacht-Audorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25. April 2019 bis 05. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Sitzungssaal (OG) der Verwaltungsstelle des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadtoder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Schacht-Audorf, 17.05.2019
--

Die Gemeindebehörde Amt Eiderkanal Der Amtsvorsteher Im Auftrag <i>gez. Fisch</i>



Amt Eiderkanal

Finanz- und Personalausschuss
- Der Vorsitzende -

BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 28. Mai 2019 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Schulstr. 36, 24783 Osterrönfeld,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Finanz- und Personalausschusses
des Amtes Eiderkanal ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 10 IV AO
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.02.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht des Amtswehrführers
6. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Amtsunterkunft des Amtes Eiderkanal für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren
7. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019
8. Bericht der Verwaltung
9. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

10. Beratung und Beschlussfassung über die Niederschlagung von Forderungen
11. Bericht der Verwaltung
12. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Konten der Amtskasse

Öffentlicher Teil

13. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
14. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martens

Jan-Detlef Martens
(Der Vorsitzende)

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 2109	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 28. Mai 2019 um 19:30 Uhr

im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Ehlersdorf, Ehlersdorfer Ring 1a, 24796 Bovenau, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Bildungs- und Sozialausschusses der Gemeinde Bovenau ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch die Ausschuvorsitzende, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 46 VIII GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 28.01.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Sachstandsbericht zu Ergänzungsmöglichkeiten der Haltestellen der Fahrbücherei ab 2020
6. Beratung und Beschlussfassung über die Unterstützung des DRK Ortsverbandes in Bezug auf Angebote für Senior*innen
7. Beratung und Beschlussfassung über die Vorgehensweise in Bezug auf den Reparatur- und Ergänzungsbedarf der kommunalen Spielplätze
8. Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung von Plakaten und Bannern "Schulanfänger"
9. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

10. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Öffentlicher Teil

11. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bartels

Ilme Bartels
(Die Vorsitzende)